Geschichte der ten Broks.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

von der

Philosophischen Fakultät

der

Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Genehmigt
und nebst den beigefügten Thesen zu verteidigen

am 2. März 1895

von

Nelke Klinkenborg
aus Grimersum.

Opponenten:
Herr cand. iur. S. Seebens.
Herr cand. hist. H. Croner.
Herr cand. hist. R. Keibel.

Mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät wird nur ein Teil der Arbeit als Dissertation gedruckt; sie wird vollständig im Buchhandel erscheinen.

Meinem Onkel,

Amtsgerichtsrat Klinkenborg

in Norden,

gewidmet.

Litteratur.

Eggerik Beninga (Ben.): Chronyk van Oſtvriesland. Emden 1723.

Sicko Benninge (Benn.): Kroniek. Utrecht 1887.

R. Drieſſen: Monumenta Groningana. Groningen 1822 bis 1830.

Ubbo Emmius: Rerum Frisiacarum historia. 1616.

E. Friedländer (Fr.): Oſtfrieſiſches Urkundenbuch. Emden 1878—81.

K. Koppmann, Hanſerecesſe Bd. IV—VII. Leipzig 1877 bis 1893.

H. Nirrnheim, Hamburg und Oſtfriesland. Hamburg 1890.

T. D. Wiarda, Oſtfrieſiſche Geſchichte Bd. I. Aurich 1791.

Erste Beilage.

Über die Gründe der Koalition des Jahres 1379 gegen Ocko ten Brok.

Gegen den Häuptling des Brokmerlandes Ocko verbündeten sich im Jahre 1379 mehrere Häuptlinge Ostfrieslands, unter denen Folkmar Allena von Osterhusen der vornehmste war. In dem Kampfe, den Ocko gegen sie führte, blieb er zunächst zwar Sieger, aber nach einigen Jahren wurde er von dem besser gerüsteten Gegner plötzlich überfallen und getötet. Über die Gründe, durch welche diese Koalition gegen Ocko hervorgerufen wurde, giebt es zwei verschiedene Überlieferungen. Bisher sind die Geschichtsforscher der Darstellung gefolgt, welche von Beninga in seiner ostfriesischen Chronik vertreten wird. Darnach hat Folkmar Allena die Koalition zustande gebracht, weil ihm von Ocko ein schweres Unrecht zugefügt sei. Letzterer habe sich nämlich geweigert, seiner Nichte Adda, welche eine Tochter des früh verstorbenen Imel ten Brok war und sich mit Folkmar Allena verheiratet hatte, ihre Erbgüter herauszugeben. Um sie zu erlangen, habe Folkmar sich mit anderen Häuptlingen vereinigt und Ocko bekriegt.

Merkwürdig ist, daß keine einzige Urkunde jener Zeit die Ansprüche der Adda Allena von Osterhusen erwähnt

haben sollte, z. B. Adda Allena in ihrem testamentarischen Rechenschaftsbericht ihrer nicht gedacht habe, falls sie wirklich gemacht werden konnten (Fr. 288.)

Erst 1444, also über 50 Jahre nach dem Tode Ockos, erinnert sich plötzlich Imel, der Sohn Folkmar Allenas, daß er ein Recht auf ten Brokschе Güter habe. Es geschieht dies in jener Urkunde (Fr. 565), welche nach Beninga in das Jahr 1444, nach Nirrnheim p. 182 in die Jahre 1451 bis 1453 fällt. Sie enthält die Klagepunkte des vertriebenen Imel gegen die Hamburger und ihre Verbündeten, die Haupterben des ten Brokschen Besitzes, die Cirksenas.

Es heißt dort: Tho dem anderen beclage ick olde Imell up Junker Ocken und sine erven int erste mynes oldevaters guidt, dat iss de helffte van allen sloeten, gerechticheiden, landen, luiden, dat juncker Ocko thom Brocke gehadt hefft, dat ridder Ocko my und myn broeder Haro und unse Kinderen over de 50 jaer mit gewalt vorentholden hebben.

Das Verwandschaftsverhältnis der ten Broks und der Allenas (Beningas) ersieht man aus folgender Stammtafel:

Keno Hilmersna † 1376.

Ocko I ridder † 1391	Imel † 1372.	Elbrich mit Haro von Faldern	Doda mit Edzard Cirksena von Greetsiel.
Keno † 1417	Adda mit Folkmar Allena von Osterhusen.		
Ocko II † 1435.	Imel † 1458 mit Hebe Beninga. Er war ein Vorfahr des Chronisten Eggerik Beninga, der 1490 geboren war und 1562 starb.	Haro.	

Es ist auffallend, daß Imel die Hälfte der ten Brokschen Güter verlangt, die ihm resp. seinem Großvater vorenthalten seien. Mithin haben die Töchter von Keno Hilmersna kein Erbrecht an den in der Urkunde genannten Gütern gehabt, sondern Ocko und Imel durften diese Nachlassenschaft ihres Vaters unter sich teilen. Notwendig war dann allerdings, daß Imel nach seinem Vater starb und ihn bereits beerbt hatte, denn sonst konnte seine Tochter ebensowenig von ihrem Großvater erben, wie die Töchter von Keno Hilmersna. Dies will, glaube ich, Imel Beninga auch wohl dadurch ausdrücken, daß er sich als Erben seines Großvaters, nicht seiner Mutter betrachtet.

Wann aber ist Imel ten Brok gestorben? Bei Eggerik Beninga finden sich zwei Berichte, die ich hier neben einander stelle:

a. p. 151.

Anno Christi MCCCLXXVI is de voorgenante Imel uth dussen jammerdael verscheden und synen vader eenes natuerlichen doodes, dat alle menschen upgelecht is, gefolget, heft alleene eene eenige dochter Adda, wo vorgeroert, uth eenen ehrlichen bedde herkamende, nagelaten. Waer up billich na natuerlichen und beschreven rechten alle goeder und Heerlicheiden, so de vader Imel thom Broke nagelaten, schulden arven.

b. p. 147.

Anno Christi MCCCLXXII am Dage Johannis Baptista is Imel Kenesna, olde Keno thom Broke sohn, mit een perdt gestortet und um syn levent gekamen. Heft een eenige dochter, genoempt Adde, de he an Folckmer Allena beraden, naegelaten.

a.

[Jetzt folgt die Erzählung von der Heimkehr Ockos aus Neapel.]

Dann p. 155:

Anno Christi MCCCLXXIX nahdem de obgemelte Folckmer Allena syne mannichvuldige frundliche beschickinge, dage, lestunge, beidersyts frunde und rechtsforderinge, nichts umme syner huisfrouwen erffelycke goeder tho erlangen, wulde helpen, dan van vorgedachten Ridder Occen moetwillich wurt vorentholden, is he thom latesten thom sweerde tho grypen, gedrungen wurden, heft he sick mit itlichen tegen Ridder Occen, de sick der grooter unbillicheid ook thom herten genommen, verstricket. . .

b.

Beninga hat mithin über den Tod Imels zwei Quellen zur Verfügung gehabt. Während durch die eine Ocko in ein ungünstiges Licht gestellt wird — sie kann ja trotzdem wahr sein — ist die andere durchaus neutral gehalten und so einfach, daß man sie wohl für eine Notiz einer kurzen Familienchronik halten könnte. Daß letztere in der That die historisch glaubwürdigere sei, fand ich bestätigt, als ich im Auricher Archiv die Handschrift des Beninga einsah.

Der Bericht a. war ursprünglich allein in der Chronik vorhanden und von Beninga seinem Schreiber diktiert. Später fand Beninga die andere Nachricht, die ich mit b. bezeichnet habe, und trug sie zunächst selbst auf einer freien Seite nach. Hier lautet sie: Anno Christi 1372 is Imel Kenesna van eenen perdt gestortet und um syn levent gekamen.

Doch hiermit begnügte er sich keineswegs, er ließ diese Notiz, welche er zu der Fassung b. überarbeitete, von seinem Schreiber an einer Stelle nachtragen, wo sich im Manuskript etwas Platz fand, nämlich zwischen dem CLIV. und CLV. Kapitel, also zwischen zwei Kapiteln, welche aufs engste zusammengehören. Nur mit Mühe konnte man auf dem schmalen Zwischenraum an unpassender Stelle die Nachricht unterbringen.

Augenscheinlich hat Beninga mit der von ihm selbst niedergeschriebenen Notiz die Nachricht, die er zuerst gehabt hatte (a.), soweit vereinigt, als sie jetzt noch richtig war, nämlich die Verheiratung Addas mit Folkmar Allena, während er ihrer Ansprüche nicht mehr gedachte, denn sie waren mit dem frühzeitigen Tod Imels nicht zu vereinigen.

Die Fassung a. darf man als die endgültige Niederschrift Beningas bezeichnen. Seiner früheren Ansicht, daß der Adda Allena von Ocko ihre Erbgüter vorenthalten seien, hat er damit die Grundlage entzogen. Dabei möchte ich noch darauf hinweisen, daß seine Darstellung mit den Anschauungen übereinstimmt, die Imel Beninga in der vorher angeführten Urkunde vertritt Unser Geschichtsschreiber, ein Nachkomme dieses Imel, hat die Urkunde in seine Chronik aufgenommen und ihren historischen Inhalt benutzt, so vor allen Dingen in dem Bericht über die Ermordung der beiden Ailte.

Dabei ist falsch, wie ich in der zweiten Beilage zeigen werde:

1) das Jahr ihrer Ermordung: nicht 1379, sondern 1409,
2) die Beteiligung Foelkes und Ockos I. an der That,
3) die Todesart.

In diesem Falle ist die Erzählung Beningas nur ein Kommentar zu der Urkunde seines Vorfahren, und ich glaube, es wird nicht zu gewagt sein, dasselbe Verhältnis bei der Darstellung des Todes Imels, wie sie unter a. gegeben ist, anzunehmen.

Ich meine, indem man Rechte auf die ten Brokschen Güter nachzuweisen suchte, als die Ockonische Linie ausgestorben war, verfiel man zuerst in den Irrtum — oder sollte es Absicht gewesen sein — Imel sei nach seinem Vater gestorben. Diese Ansicht wurde zu einer festen Familientradition, die später Beninga in seine Chronik aufgenommen hat.

Die Methode rückläufiger Geschichtskonstruktion ist dabei angewandt; zur Zeit, als man sie benutzte, kämpften die Beningas um den Besitz ihrer Güter und um das Erbrecht, welches sie auf die Nachlassenschaft der ten Broks hatten. Daraus entstand die Ansicht, daß schon Ocko ihnen die Güter vorenthalten habe, um die sie damals stritten; dazu war unbedingt nötig, daß Imel nach seinem Vater gestorben ist.

In scharfem Gegensatz zu Beninga steht die Überlieferung bei Krantz (Wiarda 1, p. 336). Nach ihr haben die Friesen Ocko bekämpft, weil er von der väterlichen Freiheit abgewichen sei, und weil er fremden Adel in das Land zu ziehen versuche. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Ansicht durch urkundliches Material unterstützt wird und deswegen glaubwürdiger ist als die Darstellung Beningas.

Ocko ten Brok nennt sich

a) 12. Dezember 1376 (Fr. 1692) Ocko Kenisna, capitalis in Brocmannia (neben Folcmarus, capitaneus in Asterhusen, Liuardus capitalis in Westerhusen).

b) 15. August 1379 (Fr. 1696) Ocko Kenisna miles et dominus terrae Brocmanniae et Avericae (neben Folcmarus Allena, capitalis in Oesterhusen: damals war die Koalition gegen den aufstrebenden ten Brok zustande gekommen).

c) 9. April 1391 (Fr. 144) Ocke, here van Broeckmerlant ende van Aurekerlant.

Ich habe diese drei Urkunden zusammengestellt, weil sich aus ihnen die Titulatur Ockos ergiebt. Er nennt sich 1376 capitalis in Brocmannia, 1379 dagegen dominus terrae Brocmanniae et Avericae. Daraus läßt sich sein Streben deutlich erkennen, daß er Herrscher sein will.

Eine weitere Bestätigung findet Krantz durch den Traktat von den sieben Seelanden. Hier wird auf das schärfste, wenn auch nicht ohne Parteileidenschaft, versichert, daß schon Ocko mit allen Mitteln dahin gestrebt habe, sich Ostfriesland zu unterwerfen.

Es ist ferner richtig, daß Ocko fremden Adel in das Land zu bringen sich bemühte. Ich glaube, daß man kaum irre geht, wenn man darin eine Andeutung auf die Belehnung Ockos seitens des Herzogs von Bayern sieht. Zum ersten Male wurde dadurch ein freier Friese in jener Zeit in den Lehnsverband des holländischen Reiches gezogen und diese Thatsache wird nicht ohne Wirkung in der Heimat Ockos gewesen sein.

Im Ganzen finde ich, daß die Nachricht bei Krantz so gut mit den übrigen Quellen übereinstimmt, daß ich sie für richtiger halte als die Darstellung Beningas.

Zweite Beilage.

Die quade Foelke.

Die Gestalt der Gemahlin Ockos, Foelke, ist in der ostfriesischen Geschichte nicht wegen ihrer bedeutenden Persönlichkeit bekannt; auch sind es nicht hervorragende Eigenschaften echt weiblichen Gemütes, weswegen sich die Geschichtsforscher mit ihr beschäftigen; ihrer unerhörten Grausamkeit halber wird sie von ihnen gebrandmarkt.

Es war im Jahre 1379, so erzählt Beninga, als Ocko in Streit mit seinem Neffen Folkmar Allena geriet. Der Grund zu dieser Fehde bestand darin, daß Ocko seinem Neffen Erbgüter vorenthielt. Bei Loppersum kam es zu einer Schlacht, in der Folkmar den Kürzeren zog. Unter den Gefangenen, die Ocko machte, befanden sich zwei Häuptlinge, beide Ailt genannt, beide mit Ocko und Folkmar nahe verwandt.

Ocko behielt natürlich die beiden Gefangenen nicht bei sich, denn ihre Gegenwart konnte den kriegerischen Bewegungen hinderlich sein, sondern er schickte sie nach Aurich, wo sie unter Aufsicht seiner Frau in Haft gehalten werden sollten. Ausdrücklich ließ er dabei seiner Gemahlin den Befehl zugehen, daß sie die Gefangenen gut behandeln sollte. Foelke jedoch, die beiden feindlich gesinnt war, kümmerte sich nicht um die Wünsche ihres Gemahls, vielmehr warf sie beide Ailte ins Gefängnis, um sie dort dem Hunger preiszugeben.

Damit sie der Ausführung ihres Willens sicher sei, nahm sie selbst den Schlüssel des Gefängnisses an sich.

Als beide durch den Tod von ihrer Qual erlöst waren, sandte sie ihre Leichname nach dem Kloster Ihlo und befahl dem Abte, die Toten im Moore zu verscharren. Der Abt war milderen Gemüts als seine Herrin: er ließ die Leichen auf dem Kirchhofe beisetzen.

Soweit Beninga; dieselbe That erzählt uns Ubbo Emmius, jedoch unterscheidet er sich dadurch von Beninga, daß er die beiden Ailte im Jahre 1409 gefangen nehmen läßt, als Keno die Burg Folkmar Allenas zu Osterhusen eroberte.

Als Quelle für diese seine Abweichungen giebt Ubbo Emmius das Testament Wiards von Faldern an, welches am 22. November 1461 errichtet wurde. Wiard war der Bruder des einen Ailt und wußte gewiß, wie dieser umgekommen war.

Hier heißt es (Fr. 774): Item darna do benam deselve Keno mynen broder Aylde dat slot to Osterhusen und all dat golt, sulver und geschmyde, dat my und mynen saligen broder mede to behoerde; und up desulve tydt, do hefft junckher Kene minen broder Aylde und myner moder suster sone Aylde gevangen und Kene de lavede dessen twen vorgescr. Aylden guden truwen vasten geloven voer lyff und gesunt, vor ewich sitten und nicht tho verderven sunder jenigerleye geveherde. Hyraver sint desse twe vorgescr. Aylde tho Aurike gestoket und daer hemelycken und yammerlycken van den live gebracht.

Mit keiner Silbe erwähnt Wiard der Thätigkeit und des Eingreifens der quaden Foelke. Vielmehr beschuldigt er indirekt Keno des Eidbruches und der Ermordung seiner

Verwandten. Endlich weiß er nichts von dem Hungertode der beiden Alte; er sagt nur, daß sie heimlich und jämmerlich getötet worden seien. Aus dem Worte jämmerlich kann man gar nichts schließen, während uns der Ausdruck heimlich berechtigt, anzunehmen, daß Wiard über die Todesart nichts Näheres in Erfahrung gebracht hat. Zum mindesten hat er nicht so sichere Angaben erhalten, um sie in seinem Testamente zu verwerten.

Noch zwei weitere Urkunden bestätigen uns, daß das Ereignis in das Jahr 1409 und nicht 1379 fällt. Es sind dies

1) ein Brief, den der Probst Hisko von Emden am 3. Mai 1409 an den Bischof von Münster geschrieben hat (Fr. 219): Item so hydde ic (Hisko) ju degher, dat gy wyllen scryven vor Aylde to Osterhuzen und zynen vrend, junghe Aylde, dat Kene ze unvorderuz late wezen, went ic hebbe anxt, dat he se beyde van den lyve do.

Hisko traut also Keno sehr wohl zu, daß er die beiden Alte ums Leben bringen wird.

2) eine Urkunde vom 8. Dezember 1409, in dem die Ratssendeboten der Städte Hamburg und Lüneburg Streitigkeiten zwischen Keno ten Brok und Emo von Norden zu schlichten suchen (Fr. 1753 § 15): Item uppe alle claghe, de Enne van Norden deit van Osterhusen und van der twier Aylde wegen, van schattinge, van dotslage, rove, brande in dorpen, landen, luden, erve iffte gude, dat to Osterhusen hebbe ghebort, unde alse Kene darto antwerdet, wat Enne van der weghene gheclaghet hefft, dat hebbe he mit eren ghedan und in openbarer veyde.

Hier wird Keno ausdrücklich der That beschuldigt und ruhig nimmt er auch den Vorwurf hin; er behauptet sogar, daß er sie mit vollem Rechte gethan habe und in offenbarer Fehde.

Aus allen drei Urkunden dürfte sich wohl mit voller Sicherheit der Schluß ziehen lassen, daß Keno die beiden Alte umgebracht habe. Über die Art, wie sie ihr Leben verloren haben, kann nichts Sicheres mehr festgestellt werden, denn die That ist eben heimlich verübt worden.

Welche Gründe haben indeß Beninga bewogen, das Ereignis in das Jahr 1379 zu verlegen? Zu dieser Datierung wurde er durch eine Urkunde seines Vorfahren Imel Beningas bestimmt (Fr. 565, vergl. darüber Beilage I). Hier heißt es:

Item de twe Aylde tho Osterhusen unde Valderen, de ridder Occo unde frouw Foelke in dem staken vorsmachten laten hebben unde oer sloete, erve und guider untweldiget.

In dieser Urkunde, welche frühestens aus dem Jahre 1444 stammt, also 40 Jahre nach der Ermordung der beiden Alte, wird zum ersten Male mit voller Bestimmtheit behauptet, daß sie durch Hunger umgekommen sind. Aber sowohl Occo wie Foelke werden der That beschuldigt.

Ist dies von Imel Beninga erfunden, oder hat er nur das wiedergegeben, was das Volk sprach? Vielleicht ist das letztere der Fall: es wird Gerüchte gegeben haben, die auf den Hungertod der beiden Alte hindeuteten. Sie zuerst formuliert zu haben und dadurch in die Geschichte eingeführt zu haben, das ist das Werk von Imel Beninga (vergl. Beilage V).

Aus dieser Urkunde hat Beninga seine Erzählung, wenigstens den Kern derselben genommen. Seine einzige Quelle ist eine Parteischrift seines Hauses. Er hat dabei jedoch ganz übersehen, daß die Angaben wegen der Eroberung von Osterhusen, mit der sie in Verbindung gebracht werden, nicht in das Jahr 1379 passen.

Während aber von Imel noch Ocko neben Foelke als Anstifter der That genannt wird, tritt er bei Beninga bereits vollständig zurück, und Foelke allein ist die Schuldige.

Der letzte Teil der Darstellung Beningas — das Begräbnis der beiden Alte — ist wohl ganz sagenhaft. Für möglich, ja für wahrscheinlich halte ich es, daß ihre Leichen auf dem Kirchhofe zu Ihlo begraben wurden.

Quellenmäßig müßte die Erzählung etwa so lauten:

Keno ten Brok gelangte im Jahre 1408 durch die Unterstützung der Hamburger in den Besitz von Osterhusen und Faldern, während die Besitzer vertrieben wurden. Im folgenden Jahre brach eine Fehde zwischen Hisko von Emden und Keno ten Brok aus; es war natürlich, daß die Verjagten, um ihre Güter wieder zu erlangen, sich auf Seiten Hiskos stellten.

Von ihnen ging jetzt ein Anschlag auf Osterhusen aus, deren Leitung die beiden Alte übernahmen. Jedoch richtete man nichts aus, sondern die beiden Häuptlinge fielen in die Hände Kenos. Trotzdem er ihnen zuerst versprach, daß sie ihres Lebens sicher seien, und daß sie nicht in ewiger Gefangenschaft gehalten werden sollten, ließ er sie hernach töten. Auf welche Weise sie ihr Leben verloren, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden.

Eine zweite fast nicht minder grausame That berichtet Beninga zum Jahre 1397 von Foelke.

Eine Tochter von Foelke, namens Occa, war mit dem Häuptling Luitet Heeren von Nesse verheiratet. Da sie sich jedoch nicht gebührlich aufführte, auch alle Ermahnungen ihres Mannes vergeblich waren, so wandte er sich zuletzt an seine Schwiegermutter, um sich über seine Frau zu beklagen. Jene erteilte ihm den Rat, wenn sich ihre Tochter nicht bessere, solle er sie erschlagen. Noch eine Zeit lang

ertrug Luitet das schlechte Gebahren seiner Gattin, bis er endlich einmal die Geduld verlor und sie erschlug.

Jetzt billigte Foelke keineswegs die That ihres Schwiegersohnes, sondern sie sammelte rasch ein Heer, um den Mörder zu bestrafen. Luitet fühlte sich in seiner Burg zu Nesse nicht mehr sicher, sondern floh zu seinem Vater Hero nach Dornum. Mit Sturm nahm Foelke das dortige Schloß ein und machte Vater und Sohn zu Gefangenen. Sie beschloß beide zu töten, und zwar ließ sie den alten Hero up een bruin Leidisch laken, seinen Sohn Luitet — jedenfalls der Abwechselung halber — up een groen Leidisch laken enthaupten.

Wiederum weicht Ubbo Emmius von Beninga verschiedentlich ab. Er verlegt das Ereignis in das Jahr 1410. Leider können wir durch Urkunden nicht mehr feststellen, wann es geschah - - weil nirgends Nachrichten über die Ermordung der beiden Häuptlinge enthalten sind.

Daß man jedoch die That mit Beninga nicht in das Jahr 1397 setzen darf, geht schon daraus hervor, daß Hero von Dornum, Luitets Vater, in späteren Urkunden genannt wird: so am 23. Mai 1400 (Fr. 171) olde Hero hovetlink to Dornum. Aber ob Ubbo Emmius zwingende Gründe gehabt hat, gerade das Jahr 1410 anzunehmen, ist mir zweifelhaft. In den Excerpten, die Emmius aus Beninga gemacht hat, und deren Handschrift ich in Aurich benutzte, bemerkt er am Rande: Hoc factum anno 1410 in Dornum, ohne das Warum anzugeben.

Auch von Wicht verlegt das Ereignis in seinen Annalen Ostfrieslands in das Jahr 1410. Ich habe die Abschrift, welche auf der landschaftlichen Bibliothek zu Aurich steht, von diesem Werke benutzt. Er heißt dort (p. 110):

Anno 1409 occupavit Osterhusen et arcem Folcmari Beninga subvertit Keno . . . .

Ad hoc tempus cum Occa, filia Occonis equitis thom Brock, nupta Lutheto Heeren in Nesse impudice vitam ageret, maritus de eo coactus est apud matrem eius malam Folcam queri et expostulare; respondet mater, si filia pergeret ita, et ipsi obsequens non esset, ut eam interficeret, quo responso filius Luthetus, cum illa in dies deterior evaderet, conjugem tandem, ut consuluerat socrus, interfecit. Socrus id audiens ira ardescens copias cogit bello generum persecutura: ita ille cum arcibus suis in Nesse non fideret, ad patrem suum Heronem in Dornum confugit, ubi obsessus cum patre et captus substrato viridi panno Leidensi capite truncatus est, idem supplicium de patre sumptum, subjecto panno Leidensi fusco.

Factum id legitur anno 1410 et 1411 in Dornum.

Den letzten Satz möchte man faſt für einen Zuſatz des Emmius halten. v. Wicht ſchickte nämlich ſein Manuſkript ſeinem berühmten Landsmanne zu, der hin und wieder Randbemerkungen dazu machte (vergl. Möhlmann, Kritik der frieſiſchen Geſchichtsſchreibung p. 11, ferner Bartels in in den Emdener Jahrbüchern II, 2 p. 154).

Leider iſt uns das Original der von Wicht'ſchen Chronik verloren gegangen; auch Möhlmanns Abſchrift, dem nach ſeiner Angabe das Original zu Grunde liegt, ſcheint nicht mehr vorhanden zu ſein.

Genug, man konnte ſchon damals das Jahr nicht genau mehr beſtimmen.

Auch in der Erzählung ſelbſt weicht Ubbo Emmius vollſtändig von Beninga ab. Worin das ungebührliche Betragen der Tochter Foelkes beſteht, ſagt er mit den Worten: Filia vero haec maternis viciis procaciam et nequissimas

etiam libidines, quibus mater infamis numquam fuit, animumque in maritum contumacem addiderat. Von den libidines nequissimae meint Emmius, sie haben darin bestanden, daß Occa se prostitueret aliorum libidini.

Daß Occa eben die Ehe gebrochen und dadurch Schande über die Familie gebracht habe, das ist nach Emmius der Anlaß zu dem Rate Foelkes an ihren Schwiegersohn gewesen.

Über die Gründe, die Foelke zu ihrem Rachezuge gegen Luitet bewogen hätten, philosophiert unser Autor in gehöriger Breite herum, ohne zu einem Resultate zu kommen. Bemerkenswert ist jedoch, daß er meint, Keno habe seine Mutter bei ihrem Unternehmen unterstützt; dagegen läßt er es zweifelhaft, ob Keno auch bei Eroberung der Dornumer Burg zugegen gewesen sei.

Hat aber der Bericht des Emmius, der psychologisch den ganzen Vorgang zu beleuchten sucht, selbständigen Wert neben Beninga? Nein, denn die einzige Quelle seiner Erzählung ist eben Beninga. Ausdrücklich wird dies mit den Worten hervorgehoben: Quae ut vulgo narrantur, fama per manus accepta et ab Egerico Grimershemio quoque exposita sunt, ita commemorare sine fidei meae periculo visum est.

Emmius lehnt also in deutlicher Weise jede Verantwortung für seine Darstellung ab. Würde man recht scharf die Worte bei Emmius fassen: Quae ut vulgo narrantur, fama per manus accepta . ., so dürfte sich vielleicht der Schluß ergeben, daß es in der Familie des Luitet Heeren, also besonders bei den Cirksenas, zur Zeit unseres Geschichtsschreibers keine feste Familientradition über diese That gegeben habe, sondern daß man eben nur im Volke davon zu erzählen wußte. Damit würde sich dann auch die Quelle Beningas

ergeben. Doch ich möchte diese Behauptung nicht ohne weiteres aufstellen.

Der Historiker muß den Standpunkt einnehmen, der von Ubbo Emmius vorgezeichnet ist: das Ereignis sine fidei ipsius periculo zu berichten.

Nur in einer einzigen Urkunde wird Luitet erwähnt, wenigstens soweit ich sehe, denn in dem Register des ostfriesischen Urkundenbuchs wird sein Name überhaupt nicht genannt. Es geschieht dies in einem Schiedsspruch der Stadt Groningen zwischen Ocko II. und Focko Ukena im Jahre 1426 (Fr. 336).

Es heißt dort: Item van den golde, silverwerke ende ghelde, dat de edele joncfrow van den Broke heeft in gheloven ontfangen van Luttets kinder, daer Focke voerscr. up spreket ende meent, dattet Heben syns soens wyve mede tohoert te deelen, segge wij zoenlude voerscr. dattet sal up her Almer Kerckheer to Erle ende Wijbet to Steghesdorpe staen daer een recht van te seggen ende wat sie eendrachtleken Heben ende oer suster na lantrechte to seggen ende vynden, dat sal men hem gheven bynnen achte daghen na den dattet utgheseecht wort, ende daer . . . . .

Friedländer meint in seinem Regest, hier werde von der Nachlassenschaft der Foelke gesprochen; ich weiß sehr wohl, daß Emmius und Wiarda ebenfalls diese Ansicht vertreten haben, kann ihr jedoch nicht zustimmen.

Die edle junge Frau von Broke - - es ist dies die Gemahlin Ockos II., Ingeborch von Oldenburg — hat von den Kindern Luitets Geld und Kostbarkeiten zur Aufbewahrung empfangen (ontfangen). Luitet Heeren hatte zwei Kinder:

1) Hebe, die Gemahlin Uke Fockens, eines Sohnes von Focko Ukena.

2) Ette, die Gemahlin eines Kankena.

Über die Teilung der von Ingeborch aufbewahrten Schätze ist Streit entstanden: zwischen welchen Personen, sagt die Urkunde nicht deutlich. Vielleicht dürfen wir aus folgenden Ausdrücken schließen;

1) Focke meent, dattet Heben syns soens wyve mede tohoert te deelen — doch wohl neben ihrer Schwester Ette, denn um die beiden handelt es sich vorher und

2) wat sie eendrachtliken Heben ende oer suster na lantrechte to seggen, dat sal men hem gheven;

daß die beiden Schwestern sich nicht haben einigen können. Möglicherweise haben Ingeborch und Ocko die Kankenas, welche zu ihnen hielten, (Fr. 331, 443) begünstigen wollen.

Jedenfalls ist mit keinem Worte von der Nachlassenschaft der Foelke die Rede.

Doch zurück zu den Thaten der quaden Foelke!

Wiarda sagt, daß sie einst — sofort nach dem Tode ihres Gemahls — eine Kirche, die von ihren Feinden besetzt war, eroberte und Zweihundert Mann von der Besatzung köpfen ließ. Sein Gewährsmann ist Krantz, Saxonia X, cap. 14. Ob die Nachricht, die sich schwer mit der allgemeinen Lage in Übereinstimmung bringen läßt, richtig ist, muß bei dem Mangel jeder kritischen Handhabe dahin gestellt bleiben.

In der Politik ist Foelke sonst niemals hervorgetreten; nur in einer Urkunde politischen Inhalts vom 16. August 1417 (Fr. 253) tritt sie handelnd auf, weil sie damals die Vormünderin ihres Enkels Ocko war. Selbst in den Zeiten, wo sie eine Rolle hätte spielen können, wenn sie eine energische Frau gewesen wäre, zur Zeit als ihr Sohn Ocko noch unmündig war (1391—1400), läßt sich kaum ihre Thätigkeit bemerken (nur in Urkunde Fr. 1726 wird sie genannt). Der

Stellvertreter Kenos war in allen wichtigen Sachen ein unehelicher Sohn Ockos, Widzel.

Wenn man sich vielmehr ein Bild von Foelke aus Urkunden zu machen versucht, in denen sie handelnd erscheint oder genannt wird, so ist sie eine fromme Frau gewesen. Es wird 1406 erwähnt, daß sie eine Pilgerfahrt nach Lutter (wahrscheinlich Königslutter oder auch Lutter am Barenberge) zu machen beabsichtigt (Fr. 200), also drei Jahre vor der Zeit, wo sie ihre schrecklichen Thaten verübt hat. So bezeugt sie, daß ihre Schwiegertochter Adda von Norden keinen Anspruch auf Schadenersatz gegen Adda von Hinte zu beanspruchen habe. Jene behauptete nämlich, daß der Vater von Adda aus Hinte ihr Schaden zugefügt habe. Dies bezeuge ich, sagt Foelke, bei Gott vom Himmelreich, von dem ich das Beste hoffe (Fr. 200).

In diesem Falle bringt ihr Zeugnis ihrem Hause keinen Nutzen. Sie hätte gewiß diese Urkunde nicht auszustellen brauchen, wenn es nicht ihr freier Wille gewesen wäre, wenn sie nicht von dem Grundsatz durchdrungen war, daß Recht auch Recht bleiben müsse.

Der Abt des Prämonstratenserklosters zu Aland erwähnt gelegentlich eines Verkaufes von sieben Grafen Landes sie mit Ehrfurcht. Er sagt von ihr: Domina Folkeldis piae memoriae, cuius anima requiescat in pace. (Fr. 266.)

Wann Foelke geboren ist, wissen wir nicht. Ihr Geburtsort war Hinte. Zuerst wird sie bei der Gründung des Klosters zu Dykhusen am 12. Dezember 1376 erwähnt. (Fr. 1692.) Hier wird wenigstens eine Folkeldis Kampana. puella in Hynte genannt, und ich glaube, daß dies unsere Foelke ist. Wir wissen nämlich, daß sie aus Hinte war, und daß ihre Schwester die erste Priorin des Klosters zu Dykhusen wurde. (Ben. p. 154.) In dieser Urkunde ver-

bürgt sich eben Folkoldis Kampana für das Kloster, für dessen Gründung sie zugleich thätig ist.

Damals ist sie noch nicht mit Ocko ten Brok verheiratet; dies erfolgte, glaube ich, vor dem 15. August 1379. (Fr. 1696.)

Foelke hatte sich am 12. Dezember 1376 verbürgt, daß das Kloster dem Kaplan Liuppold, der den Nonnen die Dykhuser Magarethenkapelle übergab, bestimmte jährliche Abgaben auszahle. Diese Bürgschaft hebt Ocko jetzt am 15. August 1379 dadurch auf, daß er dem Liuppold vier Benefizien zu Hinte, Aurich, Marienhafe und Engerhafe überläßt. Ocko tritt hier mithin für die Bürgschaft der Foelke ein: dies setzt doch wohl eine nähere Verbindung voraus. Ferner während die ten Broks zu den drei anderen Orten — sie liegen im Brokmerlande — Beziehungen hatten, lassen sich solche nach Hinte erst durch die Verheiratung Ockos mit Foelke nachweisen.

Gestorben ist Foelke zwischen 1417 und 1419 (vergl. Fr. 253 Anm. 2).

Dürfen wir einem Urteile zustimmen, wie es Wiarda über diese Frau gefällt hat? Wiarda sagt z. B. von ihr (I, p. 378): „Foelkens größte Wollust war, sich im Blute ihrer nächsten Verwandten zu baden." (I, p. 380) „Wegen ihrer unmenschlichen Handlungen ist sie in der Geschichte unter dem Namen der quaden Foelke bekannt, ein Zuname, der ihrer brutalen Gemütsart vollständig entspricht, und den ihr wahrscheinlich ihre Zeitgenossen schon werden zugelegt haben."

Daß die Zeitgenossen ihr diesen Beinamen nicht werden beigelegt haben, halte ich für wahrscheinlich. Er ist vielmehr auf sie übertragen, als sich die Sage von dem Hungertode der beiden Alte ausgebildet hatte. Ich glaube, daß die

Anschauung, die das Volk von dem ganzen Geschlechte der ten Broks hatte, dann allein bei ihr haften blieb. Schon im Jahre 1417 heißt es in dem Traktat von den sieben Seelanden (v. Richth. II, 1, p. 5), daß die ten Broks mit Bosheit und Quadheit Ostfriesland bezwungen hätten.

Von der ganzen Familie, die schon im Jahre 1435 ausstarb, die einst so mächtig, aber mit Quadheit und Durchtriebenheit herrschte, blieb nur die Gestalt Foelkes in der Erinnerung des Volkes haften. An ihr rankte sich die Sage empor und auf sie wurden jene schlimmen Eigenschaften, die einmal mit ihrem Geschlechte verbunden waren, die Quadheit und Bosheit übertragen.

Dritte Beilage.

Über die Politik und den Tod Widzels.

„Focko Ukena hatte einst Widzel in einer todbringenden Fehde bei Detern bekämpft und so Keno den Weg zur Herrschaft gebahnt.“ (Nirrnheim p. 46.)

„Widzel war es müde, nur als Vormund seines Bruders zu gelten, er strebte danach, das Erbe seines Vaters als sein Eigentum zu besitzen und zu verwalten.“ (Nirrnheim p. 9.)

Die Darstellung der Bestrebungen Widzels, wie sie hier Nirrnheim giebt, gründet sich nicht auf Beninga, sondern auf spätere Geschichtsschreiber. Urkunden, die uns nicht erhalten sind, haben sie jedoch, soweit ich sehe, nicht für die Geschichte Widzels benutzt.

Jener Schritt, den Widzel zusammen mit Folkmar Allena unternahm, ein Lehnsmann des Herzogs Albrecht von Bayern zu werden — er selbst nennt sich später sogar einmal hovetling — hat zu dem Mißverstehen der Bestrebungen Widzels geführt. Zudem enthält Beninga noch die Nachricht, daß Widzel von Focko Ukena, dem treuen Diener der ten Broks, bekämpft und getötet sei: eine Nachricht, die jene Darstellung um so glaublicher machte.

Am 2. Mai 1399 meldete Lübeck den preußischen Städten, daß es dem Herzog Albrecht von Bayern und Widzel wegen der Vitalienbrüder geschrieben habe. „Jodoch als wy dy

breve, sprekende an den herthogen to Holland und Widzolde, alrede wech gesant hadden, do schreff uns dy rad to Hamborgh, dat sy warliken vernomen hadden und berichtet weren, dat dyzulve Widzolde wol met 80 siner deneren dotgeslagen were. (H. R. IV, 534. Fr. 1716.)

Dieser Brief, unmittelbar nach dem Tode Widzels geschrieben, ist offenbar durchaus zuverlässig, leider enthält er zugleich nur allgemeine Angaben.

Eine Sühnurkunde zwischen Focko Ukena und Ocko II. ten Brok ist der Zeit nach die nächste Quelle, welche den Tod Widzels erwähnt. Sie ist vom 10. November 1424 datiert (Fr. 325) und sagt folgendes aus: Ok were sake, dat de ghemeente van Seghelterlande nener vruntschop wolde bliven by my Focken vorscr. van den ungnedigen dotslage Wytzeldes und siner vrunde, den God gnedig sy, alse dat de ersame juncher Ocke vorscr. by my ghebleven is, dat ik Focke ende myne sones vorscr. ende unse erfnamen den juncker Ocken nicht hinderen en sollen, dat leyt to wrekende up Seghelterlande vorscr.

Diese Nachricht ist an sich durchaus glaubhaft; sie steht in keinem Widerspruch mit der Meldung Lübecks, sondern dient zu ihrer Ergänzung. Focko Ukena, der die Urkunde ausgestellt hat, ist ein Zeitgenosse Widzels gewesen: zudem war seine Heimat dem Saterlande benachbart.

In schärfstem Gegensatz zu der letzten Quelle über den Tod Widzels steht die Erzählung, wie sie bei Beninga p. 168 erhalten ist.

Woe Focke Uken dat Closter Tedinge ingenamen tegen Juncker Witzelt, und van Witzelt dar weder uthgedreven, und gantz nedergeworpen und verbrant.

In dussen sulven obgemelten jaer is tho Thedinge een Abt gewest Hehr Fulco genant, doe nemen Focco

Uken und syne partyen dat Closter in tegen J: Widzelt, dog syn door I Widzelts partye daer weder uth verdreven und vorbrende dat gantze Clooster mit de Kercke, leet dat welfte gantz nederwerpen. Daer na toogh he na Deteren, daer he van de partye in der Kercken doot geschlagen altera die Gregorii anno ut supra, so lange was dat Closter in guden regiment underholden, averst na den brande was idt VIII jahr gants wöste, dat idt van geenen menschen bewoont wurt.

Van eene Schlachte de tho Deteren im ampte tho Stickhuisen geschehen is.

In dussen sulven jahr hebben sick veele uthlandische Fursten und Graven, noemtlick een Bischup van Bremen, Minden und Munster tegen de gemeene Fresen vorbunden, und als se nu van Freesoite herin tehen wulden, sinnen de junge Keno thom Broecke und Widzelt syn bastert broeder mit den gemeenen Freesen under ogen getaegen, so hebben se dan noch ohr gelucke nicht wohl waer genomen und tho lange geslapen, also dat de vyanden de Deterengast hebben ingekregen, also dat de Freesen thorugge musten wycken, und vele mit den genanten Widzelt tho Deteren in der Kercken geweken in verhapeninge de tegen den vyanden in tho holden um syn levent tho redden, so hebben se dan noch vuyt aen der Kercken gebracht, und mit den geschutte de Kercke eropent, und also Widzelt mit den synen ersteecken. Waerumme de voorgeroerte quade Foelcke groote rouwe dreff. Dit is geschehen by tyden Keysers Wenceslai im lesten jahr syner regeeringe, und is up St. Georgii dach geschlagen. Idtliche stryven int jaer 1397.

Es ſind zwei verſchiedene Überlieferungen, die Beninga wiedergiebt. Sie hat Wiarda in ſeiner oſtfrieſiſchen Geſchichte

zu vereinigen gesucht. Mit Unrecht, denn sie schließen sich gegenseitig aus.

Die zweite Erzählung Beningas ist, glaube ich, dadurch entstanden, daß man die erste Schlacht bei Detern mit der zweiten vom Jahre 1426 — sie ist viel bekannter — verwechselte. Damals zogen ausländische Fürsten gegen die Friesen zu Felde, unter ihnen der Bischof von Bremen. Sie wurden damals allerdings besiegt, indessen mußten sie 1399 die Oberhand behalten, weil eben Widzel in dem Kampfe besiegt seinen Tod fand.

Historisch hat mithin diese Schilderung absolut keinen Wert; sie ist psychologisch interessant, weil sie durch Verwechselung und Anknüpfung an denselben Namen entstanden ist.

Und ich glaube, daß dieser Vorgang noch weiter gewirkt hat, daß er auch Einfluß auf die erste Erzählung Beningas gewonnen hat. Mit der Schlacht von Detern im Jahre 1426 ist der Name Focko Ukenas eng verbunden, denn hier behauptete Focko seinen alten Kriegsruhm, indem er mit geringeren Truppen ein zahlreiches feindliches Heer besiegte. Dies hat unserem alten Beninga — oder seinem Gewährsmann — vorgeschwebt, als er die Berichte über die Deterner Schlacht vom Jahre 1399 las; in seiner Voreingenommenheit machte er einen Lesefehler (statt Folko — Focko), und die Beteiligung Fockos an dem Kampfe 1399 war fertig.

Man braucht nur den Anfang des ersten Berichtes bei Beninga zu lesen: In dem oben gemeldeten Jahr war zu Thedingen ein Abt, namens Folko . . ., so fragt man sich unwillkürlich, was dieser Abt Folko gethan habe. Von ihm wird jedoch nichts erzählt, sondern von Focko Ukena eine That berichtet, die er nicht verrichtet hat. Durch die Verwechselung Fockos mit Folko (so in der Auricher Handschrift

des Beninga, nicht Fulko) erkläre ich mir das Hineinziehen Fockos in diese Darstellung.

Es ist dies ein Versuch, die Erzählung unseres Chronisten mit der, welche in der Urkunde vom Jahre 1424 enthalten ist, in Einklang zu bringen. Beninga hat, wie mir scheint, geschriebene Quellen vor sich gehabt, und deshalb möchte ich ungern ihn ganz beiseite werfen. Er kennt nämlich den Todestag Widzels genau; zwar steht im ersten Bericht, daß Widzel altera die Gregorii getötet sei, aber dies ist nicht richtig, denn Widzel kommt noch urkundlich im April 1399 vor. Im zweiten Bericht wird der Todestag auf den Georgstag - und das scheint in der That zu stimmen — verlegt. Man sieht auch hieraus wieder, daß Beninga nicht gerade die Tugend der Akribie besitzt, eine Thatsache, die Möhlmann schon lange festgestellt hat.

Wird man meine oben ausgeführte Vermutung nicht annehmen, so fällt damit Beningas Überlieferung fort. Als gesichertes Resultat darf man immerhin ansehen:

1) Widzel ist von den Saterländern getötet worden; an seiner Ermordung hat Focko Ukena keinen Anteil.

2) Überhaupt ist von einem Gegensatz Widzels gegen Keno Zeitgenossen wie Focko Ukena und dem ten Brok'schen Geschlecht nichts bekannt gewesen.

Die feindliche Gesinnung Widzels gegen seinen Bruder Keno — so erwähnte ich im Anfang meiner Beilage — habe man auch aus seinen Beziehungen zum Herzog Albrecht von Bayern geschlossen.

Am 11. September 1398 übertrugen Widzel und Folkmar Allena dem Holländer ihre Güter als Eigentum, um sie als Lehen von ihm zurückzuerhalten. Schon in meiner Darstellung habe ich mich bemüht, zu zeigen, daß dieser Schritt Widzels aus der gesamten politischen Lage zu erklären sei;

ich glaube dies noch durch einige Bemerkungen über die Urkunde, durch welche Folkmar und Widzel ihre Güter übertragen, erhärten zu können.

Sie wurde zuerst von Drieſſen p. 792 veröffentlicht; zu gleicher Zeit ließ er zwei weitere Urkunden (p. 785 f., p. 794 f.) drucken, in denen vier frieſiſche Häuptlinge zwiſchen Lauwers und Ems dem Herzog Albrecht ihre Beſitzungen zur Verfügung ſtellen und ſie von ihm als Erblehen zurück erhalten. Alle drei Urkunden ſtimmen wörtlich — mutatis mutandis — überein; ſie ſind ferner an demſelben Tage, 11. September 1398, ausgefertigt und wahrſcheinlich an demſelben Orte, im Haag. Wenigſtens ſind Widzel und Folkmar Allena dort geweſen. (Fr. 1709.) Außerdem iſt zu beachten, daß Widzel und Folkmar Allena — je zwei Häuptlinge thun es in den beiden anderen Urkunden ebenfalls — gemeinſchaftlich die Übertragung vornehmen. Wahrſcheinlich iſt deshalb nicht Widzel der geiſtige Urheber des Diploms, ſondern es wird vielmehr in der herzoglichen Kanzlei ausgefertigt und abgefaßt ſein.

Zieht man dieſe Umſtände in Betracht, ſo dürfte die Urkunde für die Erkennung einer ſelbſtändigen Politik Widzels indifferent werden. Man darf eben keinen Gedanken mehr hineinleſen, als klar ausgeſprochen iſt, und von einem Abfall Widzels von Keno iſt keine Rede, wenn Widzel auch in ſeinem Namen die Übertragung vornimmt.

Nirrnheim ſucht ſeine Anſicht noch weiter durch folgende Darſtellung zu ſtützen: „Der Tod Widzels veränderte die ganze Sachlage. Keno, der jetzt in den unbeſtrittenen Beſitz ſeines Erbes kam, war mit Nichten gewillt, in die Fußſtapfen ſeines Bruders zu treten und ein Lehnsmann des Holländers zu werden“ (p. 12).

Leider hat Nirrnheim nicht die Handlungen Kenos angegeben, aus denen dies hervorgeht. Warum Keno 1401 kein Lehnsmann des Herzogs von Bayern, sondern des von Geldern wurde, habe ich an seinem Orte geschildert. Und daß durch den Tod Widzels ein Umschwung in der ten Brokschen Politik Holland gegenüber nicht erfolgt sei, darauf deutet, meiner Ansicht nach, die enge Freundschaft hin, die in den nächsten Jahren zwischen Keno ten Brok und Folkmar Allena bestand.

Siebente Beilage.

Kaiser Sigismund und die Friesen in den Jahren 1416—1420.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bildeten sich in Friesland zwei Parteien, die unter dem Namen der Schiringer und Vetkoper bekannt sind. Eigentümlich war die Art ihrer Entstehung. Man hat früher wohl gemeint, soziale Gegensätze hätten sie hervorgerufen. Andere stellten die Ansicht auf, daß die beiden Parteien durch den Kampf der Friesen mit den Holländern sich gebildet hätten; während die eine national gesinnt gewesen, habe die andere holländische Herrschaft herbeigewünscht. Allein Worp von Thabor (II, p. 4 bis 5) sagt: das war bei den Friesen steter Brauch: wenn ein ausländischer Fürst sie angriff, um sie ihrer Freiheit zu berauben und unter seine Botmäßigkeit zu bringen, dann hörten sofort alle Parteiungen auf, und wurde der innere Zwist beigelegt, um gemeinsam den Feind von auswärts abzuwehren. Darum war den Friesen der Friede schädlicher als der Krieg, denn im Frieden vergossen sie unter sich mehr Blut als im Kriege gegen den Feind.

Erst dem Groninger Professor Blok (Fruins Bijdragen Bd. VII, p. 1—40) ist es gelungen, auf Grund des eben genannten Worp ein richtiges Bild von der Entstehung der Parteien zu entwerfen. Die Streitigkeiten, welche die Klöster

verschiedener Orden unter einander hatten, arteten in der Mitte des 14. Jahrhunderts zu Kriegen aus, die von den Klosterkonversen gegen einander geführt wurden. Sie suchten sich Bundesgenossen an den weltlichen Machthabern ihrer Umgegend zu erwerben: indem dies von beiden Seiten geschah, gewannen die Zwistigkeiten an Ausdehnung und Schärfe. Leute, welche mit den Cisterziensern zusammenhingen, wurden Schiringer genannt, während man ihrer Gegenpartei den Namen der Vetkoper beilegte.

Eng beschränkt war das Gebiet, auf dem sich diese Streitigkeiten abspielten: sie fanden in Oster- und Westergo statt. Aber es ist natürlich, daß sich bei dem Zuspitzen der Gegensätze die Parteien nach mächtigen Bundesgenossen umsahen, auch wenn sie entfernt wohnen. Dann breiten sich die Kämpfe über immer weitere Gegenden aus und die Folge ist, daß die ursprüngliche Nüancierung den Parteien verloren geht, daß sie sich in geistiger Hinsicht vergröbern und materiell verstärken. Es blieb hier nicht aus: bald erstreckte sich der Schauplatz der Fehden über ganz Friesland, wobei sehr verschiedene Motive die einzelnen Parteigänger zusammenführten. Immer erbitterter wurde gekämpft, und das Gefühl, welches einst geherrscht hatte, daß man in den Stunden einer Gefahr von außen sich einigen müsse, verschwand dabei mehr und mehr. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts scheuten sich die Vetkoper nicht, sich dem Grafen von Holland anzuschließen, indem sie von ihm ihre Güter als Lehen empfingen und seine Oberhoheit anerkannten.

Um die Wende des Jahrhunderts machten daher die Grafen von Holland mächtige Fortschritte in der Ausbreitung ihrer Herrschaft über Friesland. Die Schiringer konnten den vereinten Kräften der Vetkoper und Holländer nicht widerstehen und mußten eine Position nach der anderen auf-

geben. Sie schöpften erst wieder Luft, als Groningen, das damals den Schiringern geneigt war, sich entschloß, ihnen Hülfstruppen zu senden. Zu diesem Eingreifen der Groninger mochte der Bischof von Utrecht, der mißtrauisch den Erfolgen der Holländer gegenüberstand, nicht unwesentlich mitgewirkt haben. Jahre lang zogen sich die Befehdungen hin, abwechselnd war der Erfolg. In den Zeiten der Not reifte bei den Schiringern der Gedanke, ein moralisches Gegengewicht den Holländern und deren Verbündeten entgegenzusetzen.

Es ist bekannt, daß die Friesen sich damals rühmten, ein Privileg Karls des Großen zu besitzen, in dem ihnen zugesichert wurde, niemals unter einem anderen Herrn zu stehen, als dem römischen Kaiser. Die Echtheit dieser Urkunde wurde vor allen Dingen von den Holländern bezweifelt; so sagt schon in der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts Jacob von Maerlant aus Flandern, man habe das Privileg erfunden, um zu beweisen, daß jeder Friese für seine Freiheit kämpfen dürfe. Am Ende des 13. Jahrhunderts schrieb Melis Stoke in seiner holländischen Reimchronik, die Friesen behaupten fälschlich, daß Karl der Große sie frei gemacht habe. (von Richth. II, p. 224 f.)

Gerade das Verwerfen des Privilegs durch die Holländer hatte das Andenken daran in den westlichen Gegenden lebendig gemacht. Die Echtheit der Urkunde zu beweisen und damit den Freiheitskampf zu rechtfertigen, gab es ein Mittel —, nämlich daß man sie von dem Nachfolger Karls bestätigen ließ. Diesen Weg schlugen damals die Schiringer ein, um, wie gesagt, ein moralisches Gegengewicht den holländischen Bestrebungen entgegenzusetzen. Im Jahre 1405 sandten die Friesen des Oster- und Westergos zwei Boten, den Johann Schüver und Bernhard Holthusen, zum Kaiser Ruprecht, um

im Namen des gesamten Friesland die von Karl verliehene Urkunde bestätigen zu lassen. Allerdings kam die Sache damals nicht weiter, wohl hauptsächlich, weil man sich im folgenden Jahr mit dem Grafen von Holland verständigte und ein vorläufiger Friede hergestellt wurde. (Chmel, Regesta Ruperti 2136, Fr. 1742.)

Keineswegs war er von langer Dauer, sondern bald brachen die Streitigkeiten wieder aus und gelangten in den Jahren 1413 bis 1420 zu einem gewissen Höhepunkt. Im Oktober 1413 nahm Keno ten Brok, der sich den Vetkopern angeschlossen hatte, die Stadt Emden ein, welche dem schiringisch gesinnten Probst Hisko gehörte. Letzterer eilte flüchtig gen Groningen und rief durch sein Erscheinen eine Revolution hervor. Der vetkopersche Rat der Stadt wurde gestürzt und mit seinen Anhängern verjagt, während ein Regiment der Schiringer unter Coppen Jarges eingeführt wurde. Fast zu gleicher Zeit gelang es den Schiringern von Oster- und Westergo, die Holländer aus ihrem Lande zu vertreiben und die Festung Stavoren zu erobern (1414).

Aber das Kriegsglück änderte sich: Groningen wurde 1415 von Keno erobert, und der alte Rat wieder eingeführt. Die Schiringer mußten die Stadt verlassen und begaben sich zum Oster- und Westergo, wo sie eine Vertreibung der dortigen Vetkoper veranlaßten. Sie zurückzuführen, das war die Aufgabe, welche sich Keno setzte, und es gelang ihm, seine Feinde von Position zu Position zu verdrängen.

Jetzt wiederholt sich das Schauspiel von 1405/1406: die Schiringer wandten sich an Kaiser Sigismund, um von ihm Unterstützung zu erhalten, da er ihr rechtmäßiger Landesherr sei. Im November 1416, als Sigismund in Nimwegen war, knüpfte man Verhandlungen mit ihm an. Sie führten dazu, daß Sigismund sich im Dezember 1416 entschloß, in

die friesischen Angelegenheiten einzugreifen und zu dem Zwecke Gesandte nach Friesland zu schicken. Er ernannte hierzu den Kanzler Nicolaus Buntzlow und den Kaplan Heinrich Clant. Beide erschienen im nächsten Jahre 1417 in Westfriesland und Groningen. Herzog Wilhelm von Bayern begnügte sich damit, Einspruch gegen das Vorgehen des Kaisers zu erheben und die Lande für sich in Anspruch zu nehmen. Daß die Gesandten, welche ohne reelle Macht kamen, bei der herrschenden Verwirrung nichts ausrichteten, ist selbstverständlich. (Kerler, Deutsche Reichstagsakten Bd. VII, p. 198. Fr. 252. Schwartzenberg p. 392.)

Ich halte hier einen Moment in meiner Darstellung inne, um mich von der historischen Betrachtungsweise zu einigen philologisch-antiquarischen Untersuchungen zu wenden. In jener Urkunde, in der Sigismund seinen beiden Gesandten ihre Instruktion erteilt, heißt es (Fr. 252): Leven getruwe, wy hebben vornamen und synen des ock egentlich underwiset worden, dat gi van oldes heer van de hillige karke gefriet sint und ahn dat hillige rike und anders nergent hengehoert ... Sigismund ist also genau davon unterwiesen, daß die Friesen frei sind. Ihre Freiheit stützt sich, wie oben erwähnt, auf ein angebliches Privileg Karls des Großen. Es ist also wahrscheinlich, daß dem Sigismund ein gefälschtes Privileg Karls vorgelegen hat, welches die Schiringer ihren Boten mitgegeben hatten. Damals war ein Mittelpunkt der schiringischen Partei Sneek. Zu Sneek, so berichten uns friesische Chronisten, wurde ein angebliches Original der Urkunde Karls aufbewahrt. So sagt Worp von Thabor (II, p. 104): Am 14. April 1457 brannte Sneek fast ganz auf. Ende men seide doe, dat conink Caerels originael ende principael brieff van die vrydom, den Vriesen gegeven, was binnen Sneek ende dattet doe

meede vorbrande. Andere Berichte über diesen Brand stellt von Richthofen zusammen (II, p. 216). Merkwürdiger Weise besitzen wir eine Originalurkunde vom Jahre 1446 aus Sneek, in der eine niederdeutsche Übersetzung des Privilegs Karls gegeben wird. (Driessen p. 533.) Die Urkunde wurde von einem gewissen Theodorich Johannes dem Conradus Doleatoris de Frankofordia, clericus Maguntinensis diocesis, publicus imperiali auctoritate notarius vorgelegt: letzterer erklärt darin, daß Theodorich Johannes ihm zu Sneek das in gemeiner friesischer Sprache abgefaßte Original Karls gezeigt habe (Caroli Magni literas in vulgari Frisonico scriptas). Das Original sei gut erhalten gewesen, und was das Siegel anlangt, so sagt er: sigillum croceum colorem habens, propter nimiam temporis diuturnitatem ex parte ruptum erat ymagines Petri et Pauli apostolorum in se continens exaratas.

Man sieht, die Urkunde, welche dem Notar vorgelegen hat, wollte den Anschein des Originals erwecken. Es war eine bewußte, wenn auch plumpe Fälschung. Es ist wohl kaum zweifelhaft, daß diese Urkunde, welche damals von dem Notar übersetzt wurde, bei dem Brande von Sneek zu Grunde ging.

Wenn man bedenkt, daß dem Kaiser Sigismund ein Privileg Karls vorgelegen hat, daß ferner ein angebliches Original zu Sneek, einem Hauptorte derer, welche eine solche Urkunde dem Kaiser vorzulegen hatten, aufbewahrt wurde, so wird es nicht zu gewagt sein, anzunehmen, daß eben die Sneeker Urkunde dem Kaiser gezeigt wurde und deshalb hergestellt ist.

Wie ich bereits in der geschichtlichen Einleitung bemerkte, beruhte die Lage 1416 darin, daß die Vetkoper unter Anführung Kenos ten Brok siegreich waren. Er war der

Hauptfeind der Schiringer und der von ihnen verteidigten Freiheit des Vaterlandes. Eine Geschichtsquelle, der Traktat von den sieben Seelanden, bringt diese Verhältnisse in prägnanter Weise zum Ausdruck. (Benninge p. 37.)

Die Momente der Datierung dieses Schriftstückes sind von v. Richthofen (II, p. 8) im allgemeinen richtig angegeben: einige neu edierte Urkunden gestatten jetzt noch eine nähere Angabe der Abfassungszeit:

1) Als Beherrscher des Rüstringerlandes wird Siebet genannt, der seinem Großvater Edo Wimken folgte. Letzterer starb nach dem 18. Mai 1414. (Brem. Urk. V, 53.)

2) Keno ten Brok befindet sich im Besitz von ganz Ostfriesland; Emden eroberte er erst Oktober 1413. Sein Tod erfolgte nach zwei Chronisten (Rengers und von Wicht) 1416. Jedoch ist die Richtigkeit der Angabe angezweifelt. (Fruins Bijdragen VII, p. 24 Anm. 2.) Jedenfalls starb Keno vor dem 17. August 1417. (Fr. 253.)

3) Groningen befindet sich in den Händen der Vetkoper: September 1415.

Der Traktat ist aller Wahrscheinlichkeit nach September 1415 und vor Ende des Jahres 1416, jedenfalls vor August 1417 abgefaßt.

Der Traktat schildert die Lage der einzelnen Landschaften der sieben Seelande. Von dem ersten Seeland heißt es kurz, daß es der holländischen Herrschaft unterthänig sei. Die Landschaften des Oster- und Westergo — die Gegend, wo damals die Schiringer sich aufhielten und die Intervention des Kaisers anriefen — erkennen nur den römischen Kaiser als ihren Herrn an; sie haben viel Schaden und manche Angriffe erlitten, weil sie sich die Freiheit zu erhalten suchten, die ihnen von dem großen König Karl gegeben ist; insbesondere haben sie manchen Krieg gegen den Grafen von

Holland und andere Herren geführt, um die Unabhängigkeit ihres Landes zu wahren.

Von den einzelnen Landschaften des vierten Seelandes sind die meisten dem Bischof von Utrecht unterthan: nur zwei, Stellingawerf und Scoterland, sind noch frei. Das fünfte Seeland ist zum größten Teil noch selbständig, jedoch haben Groningen und Keno ten Brok sich einige Gebietsteile unterworfen. Das sechste Seeland liegt zwischen Ems und Jade: es war das reichste und fruchtbarste, bis es Keno ten Brok bezwang, ein Nachfolger seines Vaters und Bruders in Quadheit und Bosheit. Und er machte das Land arm, weil es sich gegen seine Herrschaft wehrte, und schonte weder geistliche noch weltliche Personen und war böse in allen Dingen. Aus den Kirchen nahm er das Geld und die Kleinodien, um den Krieg damit zu führen.

Das letzte Seeland gehört Siebet von Rüstringen und Focko Ukena, der als Lehnsmann Kenos das Mormer-, Oberledinger- und Lengenerland mit Gewalt bezwang.

Die Heimat des Verfassers ist nicht sehr genau zu bestimmen: er wohnte westlich der Weser. Es geht dies aus folgenden Worten hervor: Ende Schedelandt . . . over de Wezere sint oick delen van dessen zoven zelanden. Diese Länder, östlich der Weser gelegen, zeigen an, daß der Verfasser westlich von diesem Flusse zu Hause ist.

Welcher friesischen Partei gehörte der Verfasser an? Während er sonst keineswegs die moralischen Eigenschaften eines Mannes ins Auge faßt, zieht er über die ten Broks bei Erwähnung des sechsten Seelandes scharf her. Mag immerhin die Schilderung nicht unwahr sein, sie ist einseitig, denn von der Gegenpartei der ten Broks wird nur das Gute hervorgehoben. Der Verfasser hat Sympathieen mit dem ursprünglich so reichen Seeland, welches die ten Broks arm

gemacht haben; ferner wird in der noch so kurzen Schilderung dem Kampfe der Oster- und Westergoer ein idealer Hintergrund gegeben, wobei die Schattenseiten ganz übergangen werden. Es dürfte demnach nicht zweifelhaft sein, daß der Verfasser den Schiringern zuneigte; die Schiringer hielten sich damals nur noch im Oster- und Westergo: hier wird auch der Verfasser gelebt haben.

In dem Briefe, den Sigismund im Dezember 1416 schrieb, heißt es (Fr. 252): wy hebben vornamen und synnen des ock egentlich underwiset worden. dat gi ahn dat hillige rike und anders nergent hen gehoert ... der Verfasser des Traktats meint: dusse twe zelanden anders genen heren bekennen behalven den Keyser des Romschen rikes.

Es sind genau dieselben Gedanken zu gleicher Zeit ausgesprochen. Sigismund sagt seine Ansicht aus, nachdem sie ihm von den Schiringern untergelegt wurde. Der Verfasser des Traktats glaubt als Schiringer an die Rechtmäßigkeit des friesischen Freiheitskampfes.

Ich glaube nicht, daß diese Übereinstimmung Zufall ist, sondern der Traktat wird im engsten Zusammenhang mit dem Gesuch der Schiringer um Intervention des römischen Königs stehen. Ob der Traktat für Sigismund selbst bestimmt war, lasse ich dahingestellt; fast möchte man es aus folgendem Umstand schließen. In dem Traktat wird gesagt, daß Siebet Edenzone „juncker Kenen zwager" sei. In unseren Quellen, wie z. B. bei Beninga, wird ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Siebet und Keno nicht erwähnt. Erst Emmius p. 266 sagt: Successit Kenoni filius unicus Occo cum Tetta sorore, quae Sibeto Rustro nupta librorum nihil ex eo tulit. Nam de Brungeri Loquardici matrimonio, quod quidam aiunt, vanum, cum patruelis

soror amitino nubere non potuerit — Beninga p. 161 meldet, daß Tetta mit Brunger von Loquard verheiratet war. Über das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Tetta und Brunger giebt Emmius p. 222 nähere Auskunft: de liberis Occonis multiplex auctorum dissensio est. Inter omnes constat e Foelqua coniuge natos Kenonem virilis sexus et Occam filiam, ambos adhuc impuberes ab eo relictos. Nec de Tetta quidem mihi dubium, quae Sibrando Brungeri filio Loquerdici coniunx data a matre Occonem et Brungeros filios edidit. Beninga p. 161 weiß von einer Tochter Ockos, die Tetta hieß, nichts; Emmius hat aus dem Traktat gewußt, daß Siebet mit einer Tochter Kenos verheiratet war. Kenos einzige Tochter hatte sich nach der bisherigen Überlieferung mit Brunger von Loquard vermählt. Indem nun Emmius auf eine zweifelhafte Vetterschaft Brungers mit Tetta hinwies, ließ er sie mit Siebet verheiratet sein. Diese Ehe Siebets wird nur in zwei Quellen erwähnt:

1) in dem Traktat,

2) in den Urkunden des Kaisers Sigismund (2. Oktober 1417: Siboldum generum quondam (= mortui) Kenonis, 30. September 1418: Ockonis de Bruche sororium).

Dieses merkwürdige Zusammentreffen möchte dafür sprechen, daß der Traktat Sigismund vorgelegen hat.

Zwei Schriftstücke verdanken also — um das Resultat zu ziehen — ihr Dasein der Absicht, die Intervention des Kaisers Sigismund anzurufen:

1) die Urkunde, welche das Original des Privilegs Karls sein sollte und zu Sneek aufbewahrt wurde,

2) der Traktat von den sieben Seelanden, auf dessen Überlieferung ich noch näher eingehen möchte. Zwischen dem Texte, den v. Richthofen II, p. 4 und Sicke Benninge p. 37 geben, bestehen kleine Unterschiede.

Auf den ersten Blick könnte man glauben, daß Sicke Benninge den Traktat überarbeitet habe, weil er am Schluß noch einige Bemerkungen über die Geschichte der Ditmarsen bis zu seiner Zeit hinzugefügt hat, indem er an die letzten Worte: mer Ditmerschen is noch vri anknüpft. Aber er fügt nur Bemerkungen am Schluß hinzu, nicht im Texte, den er sclavisch wieder giebt. Man sieht dies besonders daraus, daß er sich bisweilen verlesen hat, so statt Daekesterwolden dae neersta Walden, statt Schedelandt Stheedland.

Um so bezeichnender ist es, daß er an zwei Stellen von dem sonstigen Text abweicht. Bei der Aufzählung der Landschaften des dritten Seelandes führt er eine mehr an: Oestbroster: der Name dieses Gebietes, zur Zeit der Abfassung des Traktats noch geläufig, ging später verloren. Ferner heißt es beim sechsten Seeland von Keno: ende makese ze arm vermids dat ze sick zeer tegen em verwerden, während die sonstige Überlieferung hat: ende makese arm vormits zeeraweren.

Als Tendenz des Traktats habe ich nachgewiesen die Ansicht, daß der Kampf der Friesen wegen ihrer Freiheit gerechtfertigt sei. Dazu paßt natürlich ungleich besser, daß Keno den Kampf gegen die Friesen seines Landes führte, die seine Oberhoheit nicht anerkennen wollten, und das Land so in den Streitigkeiten verarmte — es ist dies historisch ja auch richtig. Absolut keinen Bezug auf die Tendenz des Traktats hat die Lesart, daß Keno durch Seeräuber das Land arm machte. Zudem haben die Seeräuber aller Überlieferung nach das Land bereichert. Ich finde, daß bei Sicke Benninge der älteste Text erhalten ist, daß die anderen Überlieferungen eine schlechtere Vorlage gehabt haben.

Damit schließe ich meinen Exkurs, um zu meiner eigentlichen Aufgabe zurückzukehren.

Die Gesandten richteten im Jahre 1417 nichts aus und scheinen bald das Land wieder verlassen zu haben: wenigstens berichtet es Emmius p. 265. Aber Sigismund schien gewillt zu sein, die Sache weiter in die Hand zu nehmen. Am 30. September 1417 (Fr. 254) erließ er sein bekanntes Privileg für die Friesen, wie er sagt, auf Wunsch der Ost- und Westfriesen, welche gewöhnlich de vrije Vriesen genannt werden. Er verlieh ihnen die Freiheit, weil er ihre vorzügliche Tugend und ihre Hochachtung des römischen Reiches kennen gelernt habe, und rief alle Friesen, welche vom Reiche entfremdet worden sind, zu sich zurück. Er versprach ihnen, keinem anderen jemals, getrennt oder verbunden, die Länder als Lehen zu übergeben. Dafür verlangte er von jeder Heerdstelle, welche ihren eigenen Tisch und selbständige Familie hatte, jährlich einen kaiserlichen Groschen, wie sie zu Leeuwarden geprägt wurden. Außerdem mußte ihm ein Zoll in Stavoren und den anderen friesischen Häfen entrichtet werden. Über den Zoll erfahren wir Näheres in einer zweiten Urkunde (Fr. 1759), ebenfalls vom 30. September 1417. Er soll zu Stavoren und in den anderen friesischen Häfen erhoben werden, indem jeder fremde Kaufmann von seinen Waren den hundertsten Pfennig zahlt. Niemals darf der Zoll verpfändet werden.

In derselben Urkunde erklärte Sigismund, er habe gehört, daß einige Grafen und andere Herren schon Jahre lang eine Herrschaft über Friesland anstrebten; er nehme diese Landschaften in seinen besonderen Schutz und verböte jede weitere Feindseligkeit gegen sie.

Um seine Befehle zur Ausführung zu bringen, entsandte Sigismund wiederum den Kanzler Nicolaus Buntzlow und den Ritter Siegfried von Wenningen. Er trug ihnen besonders auf, einen Frieden zwischen den Schiringern und

Vetkopern herzustellen: die Anführer der letzteren Partei waren damals Ocko ten Brok, Kenos Sohn, Focko Ukena und die Stadt Groningen. (Fr. 255.) Wie aus den beiden Urkunden hervorgeht, hatte Sigismund in Stavoren und Leeuwarden festen Fuß, also im Lande der Schiringer. Die Gesandten, schon durch das Verhalten Sigismunds auf sie angewiesen, standen keineswegs zu den Vetkopern in freundschaftlichem Verhältnisse, sondern sie wurden von letzteren gänzlich unbeachtet gelassen.

Auf dem Hansatage zu Lübeck im Juni 1418 erschienen die Gesandten und überbrachten einen Brief von Stavoren. In ihm berichtete es, daß es sich dem Kaiser unterworfen habe, und daß durch den Krieg in Friesland sein Erscheinen unmöglich sei. Daher ernannte es zu seinen Vertretern die kaiserlichen Gesandten. (H. R. VI, 556, A. 6, 569.)

Letztere legten den Städten die friesischen Verhältnisse dar: die Ostfriesen und die Stadt Groningen wollten die Oberhoheit des Kaisers nicht anerkennen, sie bäten daher in ihres Herrn Namen um Rat und Hülfe. Zugleich übergaben sie einen kaiserlichen Brief, in dem Sigismund verlangte, die Hansa solle gemeinsam mit ihm einschreiten, wenn jemand sich dem Reiche widersetze und die See beraube. Die Städte lehnten zunächst die Beschlußfassung über die angeregte Sache ab, angeblich weil noch nicht alle Mitglieder der Hansa vertreten seien. (H. R. VI, 556, A. 5, 8 -10.) Offen sagt der Vertreter Revals den Grund (H. R. VI, 592): Auf dem Hansetag sind Gesandte Sigismunds, welche beständig verhandeln, jedoch kommen sie zu keinem Resultate. Sie wollen Geld und Hülfe für ihren Herrn haben, aber die Städte haben darauf geantwortet, daß ein Beschluß unmöglich sei, weil noch nicht alle Städte hier seien. Ich glaube indes, daß die Städte kein Geld und Gut dafür hergeben wollen.

Hatte Sigismund bei der Hansa vergeblich angeklopft, so entschloß er sich zu einem anderen Wege, um die Rebellen zu bekämpfen. Im September 1418 erklärte er die Anführer der Vetkoper, Ocko, Focko und Groningen in die Reichsacht, denn sie hätten sich nicht damit begnügt, seinen Befehlen ungehorsam zu sein, sondern sie hätten von denen, welche ihm Gehorsam gelobt hätten, einige mit dem Schwerte, andere durch Ertränken umgebracht. Alle Getreuen des Reichs forderte Sigismund auf, bei der Bestrafung der Übelthäter mitzuwirken. (Fr. 1760.)

Die Achtserklärung, welche über die Vetkoper verhängt wurde, brachte den bedrängten Schiringern wenig Nutzen; sie sahen allmählich ein, daß sie durch die Hülfe des Kaisers wenig erreichen würden, und wandten jetzt das entgegengesetzte System der Politik an. Sie verhandelten mit dem Herzog Johann von Bayern und erkannten ihn als ihren Landesherrn 1418 an. Zu Stavoren stellten die Häuptlinge des Oster- und Westergos, sowie die, welche aus Groningen und Ostfriesland vertrieben waren, die Huldigungsurkunde aus. (Fr. 263.) Die Richter sollen künftig im Namen des Herzogs Recht sprechen, und letzterer berechtigt sein, eine jährliche Haussteuer aufzulegen und Zoll in den Häfen zu erheben. Dafür verpflichtete er sich, den Vertriebenen bei der Zurückerlangung ihrer Güter und Rechte behülflich zu sein.

Jetzt saßen die Gesandten glücklich gänzlich auf dem Trockenen: die Vetkoper waren in der Acht, und die Schiringer hatten sich vom Reiche losgesagt, um Hülfe des Grafen von Holland zu erlangen. Der letzte Schritt der Schiringer konnte nicht ohne Rückwirkung auf die Vetkoper bleiben. Auch sie sahen sich nach Unterstützung um und fanden sie am Bischof von Utrecht, Friedrich von Blankenheim. Groningen, welches von jeher zu Utrecht gehört hatte, aber bereits

seit Jahren sich vollständig unabhängig gemacht hatte, ja wegen seiner Selbständigkeit verschiedene Kriege geführt hatte, erkannte den Bischof im Mai 1419 wieder als seinen Landesherrn an. Als dann im Juni 1419 der Bischof in Groningen erschien, da schloß sich ihm auch Ocko ten Brok an. (Lorgion I, p. 156—157.)

Durch die Vermittlung des Bischofs von Utrecht wurden Verhandlungen mit den kaiserlichen Gesandten angeknüpft, welche zu einem Ergebnis führten. Am 30. November 1419 gab ein Schiedsgericht von zehn Männern — je fünf von den Geächteten und den Gesandten ernannt — zu Kampen sein Urteil über die streitigen Punkte ab. Ocko ten Brok, Focko Ukena und die Stadt Groningen wurden der Acht ledig gesprochen, und dies durch die Gesandten bekannt gemacht. Die Geächteten zahlten als Entschädigung dem römischen Reich eine Summe von zehntausend rheinischen Gulden. Die Gesandten verpflichteten sich weiterhin, mit allen Kräften dahin zu streben, daß die Schiringer und Vetkoper Frieden machten. Endlich versprach Groningen, es nicht hindern zu wollen, daß die Umlande aus freien Stücken dem Kaiser huldigten. (Fr. 268.)

Die Bestrebungen, den Frieden herzustellen, scheiterten zunächst noch; als er endlich im August 1420 geschlossen wurde, waren die kaiserlichen Gesandten schon aus Friesland fortgereist und hatten keinen Anteil mehr an seinem Abschluß.

Negativ war im ganzen die Sendung der kaiserlichen Gesandten ausgefallen: sie hatten weder Friesland dem Reiche zurückgewonnen, noch die Streitigkeiten der beiden Parteien beigelegt. Etwas anders liefen ihre Bemühungen aus, einen Vertrag über das Butjadingerland zwischen Siebet von Rüstringen und der Stadt Bremen zu bewirken.

Ideeen, welche leicht faßbare materielle Grundlagen gewähren, bleiben selten an dem Orte ihrer Entstehung haften: sie verbreiten sich gewöhnlich weit über das benachbarte Gebiet aus. Der Gedanke der Volksfreiheit, wie er bei den Friesen herrschte, griff im 14. Jahrhundert über nach Groningen und rief dort harte Kämpfe zwischen der Stadt und ihrem Landesherrn hervor. In Butjadingen kamen diese Ideeen in dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts zur Geltung und führten auch hier zu Streitigkeiten.

Als Siebet von Rüstringen, den die Häuptlinge des Butjadingerlandes als ihren Oberherrn anerkannten, im Jahre 1418 eine schwere Schatzung ausschrieb, da empörte sich die Gemeinheit des Landes und bekriegte die Häuptlinge. (Ehmck, Bremer Jahrbuch III. 97; v. Bippen I, 275; H. R. VII, 30; Lappenberg, Geschichtsquellen 145 ff.) Siebet rief jetzt die Vermittlung der kaiserlichen Gesandten an, welche er durch eine gute Summe Geldes für sich gewonnen haben soll. Sie brachten mit einigen Bremer Ratsherren und einem Domherrn, welche Vertreter der Gemeinheit waren, einen Waffenstillstand zustande, der vom August 1418 bis Juli 1419 dauern sollte. (Brem. Urk. V, 110.)

Bevor der Vertrag ablief, versuchte Siebet in der Osterwoche 1419 gewaltsam das Land zu unterwerfen. Ihn unterstützte der Graf von Oldenburg mit Truppen, welche hauptsächlich der Plünderung wegen zusammen gekommen waren. Indeß machte ein plötzlicher Frieden dem Kriege ein Ende. Die Gemeinheit erkannte Siebet als ihren Herrn an, und dafür versprach letzterer, die Kriegsleute aus dem Lande zu führen. Als sie nun ihre Rüstungen auf Wagen gelegt hatten und abmarschierten, da fielen die Butjadinger über sie her und machten sie nieder. Wie die Butjadinger

behaupteten, hatten sich die Kriegsleute Ausschreitungen zu Schulden kommen lassen und seien deshalb angegriffen. Der Graf von Oldenburg wandte sich an die Stadt Bremen, damit sie intervenierte. Sie bewirkte in der That, daß die Gefangenen von den Butjadingern freigelassen wurden, und setzte einen Tag fest, an dem man sich aussprechen wollte. (Brem. Urk. V, 131, ferner 130, 135.)

Eine Einigung wurde nicht erzielt, und die Landsleute der fünf Kirchspiele zwischen Jahde und Haed begaben sich am 1. Juni 1419 in den Schutz Bremens. Vor manchen hundert Jahren — so führen sie aus — hat der Kaiser und der Papst die Friesen gefreit, daß keiner den anderen zu eigen machen darf. Dies ist in der letzten Zeit nicht mehr gewahrt geblieben, sondern einige streben nach der Herrschaft. Um unsere Freiheit zu sichern, haben wir in Bremen einen Vertrag geschlossen. (Brem. Urk. V, 127.)

Hiergegen wehrte sich natürlich Siebet, der die kaiserlichen Gesandten zu einem Proteste gegen das Vorgehen Bremens veranlaßte. Bremen erwiderte ihnen, sie hätten es nicht gegen Kaiser und Reich gethan, sondern um der Sicherheit und des gemeinen Besten willen. (H. R. VII, 68, Brem. Urk. V, 128.) Siebet selbst erklärte an Bremen den Krieg. (Brem. Urk. V, 132.) Indeß war Bremen glücklich und nahm das ganze Land in Besitz, wobei die Häuptlinge ihre Rechte verloren. (Lappenberg p. 146.)

Die kaiserlichen Gesandten standen dauernd auf Seiten Siebets und riefen im September 1419 den Bischof Otto von Münster zu seinen Gunsten an. Als der Bischof sich nach Bremen um Aufklärung wandte, wies die Stadt in einem scharfen Schreiben auf die ungerechte Haltung der Gesandten ihr gegenüber hin und suchte sich zu rechtfertigen. Nichtsdestoweniger hielten jene zu Siebet und

veranlaßten am 8. April 1420 ihren Herrn, zu gebieten, daß Bremen den Siebet nicht mehr bekriegte, und zugleich den Bischof von Münster zum Schiedsrichter zu ernennen. (Brem. Urk. V, 143.) Wie der Schiedsspruch nach Ansicht der Gesandten ausfallen sollte, ist nicht zweifelhaft, denn am gleichen Datum, 8. April 1420, gab Sigismund dem Siebet und seinen Nachfolgern alle Privilegien, die den Friesen des Oster- und Westergos, sowie der anderen Gegenden erteilt seien, und ernannte ihn zum Herrscher in Rüstringen, Buten- und Bovenjaden, sowie von Ostergerland und Wangerland. Während in Wirklichkeit Bremen das Land inne hatte, besaß nach dieser Urkunde Siebet rechtlich das Butjadingerland — allein die Urkunde erlangte keine rechtliche Bedeutung, denn an ihrem Rande steht von anderer Hand geschrieben: non transivit. (Fr. 1763. Eine völlige Schwenkung der Gesandten, wie v. Bippen I, p. 279 will, ist nicht erfolgt.)

In der That lautete die Entscheidung des Bischofs ganz anders, und sie entsprach den gegebenen Verhältnissen. Am 26. April 1420 versöhnte er Siebet und seine Anhänger mit Bremen; letzteres erhielt den Besitz von Butjadingen, während den Häuptlingen ihr Erbgut zugesprochen wurde. (Brem. Urk. V, 146.) Am 5. Juni 1420 erließen die Gesandten einen offenen Brief, in dem sie den Bremern die Regierung des Landes übertrugen (Brem. Urk. V, 151), und am 25. Juli 1420 bestätigte Sigismund im Felde vor Prag diese Übertragung. (Brem. Urk. V, 155.) Wahrscheinlich hatten die Gesandten damals Friesland und Bremen verlassen, denn später kann man keine Spuren ihrer Anwesenheit nachweisen.

Wenigstens diese eine Sache war zu Ende geführt; freilich hatte der Erfolg dem Streben der Gesandten nicht

entsprochen: denn während sie Butjadingen dem Siebet übergeben wollten, fiel es Bremen zu. Aber sie waren doch bei der endgültigen Regelung beteiligt, während die Verhandlungen, einen Frieden zwischen Vetkopern und Schiringern herzustellen, kein Resultat gehabt hatten.

Thesen.

1. Der friesische capitalis braucht nicht nobilis zu sein.

2. Der Text der Gesta Episcoporum Traiectensium, welchen Johannes de Beka in seinem Chronicon de Episcopis Ultraiectinis benutzte, weicht von dem ab, den Weiland in den M. G. SS. XXIII herausgab.

3. In dem Satze der Gesta Abbatum Horti S. Mariae: M. G. XXIII, 577: Possessionibus aliis, quas vel cum viventibus attraxit sive cum mortuis legata suscepit, illas, quas hodie ecclesia habet in Merkahowe, pro centum libris Hollandensium comparavit a domno Nicolao Persin, amministrantibus officium celerarie religioso viro fratre Bonteto, sacerdote et canonico de Mora, fratre Ulbodo converso antiquo de Fincum, egregiis exteriorum provisoribus, suis temporibus adiecit, sind die Worte: pro centum libris Hollandensium comparavit a domno Nicolao Persin nach 1345 zugefügt.

Vita.

Natus sum Melle Goeman Klinkenborg anno huius saeculi LXXII die mensis Januarii XXIII in vico Grimersum prope oppidum Emden sito, patre Geerd, matre Bauke e gente Martens, quam superstitem gaudeo, cum patrem praematura mors eriperet. Fidei addictus sum evangelicae. Literarum elementis imbutus gymnasium Nordenense frequentavi. Anno MDCCCLXXXXI testimonium maturitatis ibi adeptus duo semestria Lipsiae, deinde Monachii atque iterum Lipsiae singula semestria, denique inde a tempore paschali a. LXXXXIII Berolini studiis historiae, linguae Germanicae, iurisprudentiae operam dedi.

Audivi lectiones doctissimorum virorum: Binding, Brentano, Curtius, Friedberg, Golther, Grauert, Hirschfeld, Kuntze, Lenz, v. Miaskowski, v. Riehl, Roscher, Scheffer-Boichorst, Schmoller, Ad. Schmidt, E. Schmidt, J. Schmidt, Seuffert, Voigt, Wattenbach, Wenck, Witkowski, Wolff, Zeumer.

Ad exercitationes me admiserunt: Arndt, Grauert, Lenz, Scheffer-Boichorst, Weinhold.

Quibus viris omnibus optime de me meritis maximas gratias ago.

Druck von H. W. H. Tapper & Sohn in Aurich.